



Förderprogramm Mobilität

A. Rahmenbedingungen für die Antragsstellung zur Förderung von Rädern/E-Bikes/Pedelecs/Lastenrädern/E-Lastenrädern/Umbau zum E-Bike oder Fahrradanhängern

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Pro Haushalt werden max. 2 Räder/Lastenräder/E-Bikes/Pedelecs/E-Lastenräder/Umbauten zum E-Bike und 1 Fahrradanhänger gefördert.
- Pro Gewerbe werden max. 10 Räder/Lastenräder/E-Bikes/Pedelecs/E-Lastenräder/Umbauten zum E-Bike und 2 Fahrradanhänger gefördert.
- Die Antragsteller sind verpflichtet ihren Antrag selber zu stellen. Die persönliche Identifikationsnummer Finanzamt (falls vorhanden) muss angegeben werden.
- Die Antragsteller müssen mindestens 3 Jahre mit Hauptwohnsitz oder seit 3 Jahren mit Ihrem Gewerbe in Unterföhring ansässig sein, der Nachweis ist durch die Antragsteller zu erbringen. Es muss eine Kopie des Ausweises, der Gewerbebeanmeldung oder des Steuerbescheids (Freiberufler) mit Vermerk des Firmensitzes vorgelegt werden.
- Eine Beantragung der Fördergegenstände ist rückwirkend ein Jahr nach Kaufdatum und nach in Kraft treten der Förderrichtlinien möglich.
- Private sowie gewerbliche Fördernehmer müssen eine Überprüfung der Nutzung am Wohn- oder Gewerbestandort tolerieren.
- Kinderanhänger werden nur für in Unterföhring gemeldete Kinder gefördert
- Gefördert werden (E-)Räder oder Fahrradanhänger vom Händler. Es werden keine (E-)Räder oder Fahrradanhänger über Privatverkäufe gefördert.
- Die (E-)Räder/Anhänger müssen eine Codierung aufweisen, hierzu ist ein Fotonachweis zu erbringen.
- StVO-Konformität des geförderten (E-)Rads/Anhänger (Beleuchtung/Klingel), Bestätigung über den Händler.
- Fördergegenstand: Kaufpreis/Umbaukosten des Rads, kein Zubehör, außer Beleuchtung und Klingel für die StVO-Konformität.
- Die Förderung kann anteilig zurückgefordert werden, wenn der Fördergegenstand innerhalb von 3 Jahren weiterverkauft/gegeben oder regelmäßig von anderen nicht im Haus- halt/Gewerbe befindlichen Personen genutzt werden.
- Keine Förderung von Elektrorädern ohne Tretantrieb, E-Roller, E- Scooter, sowie Räder ohne direkte Verbindung der Pedale zum Hinterrad (z.B. E-Rockit).
- Leasing ist von der Förderung ausgeschlossen.
- Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen wird der Antrag abschließend bearbeitet.
- Nach Ablauf von 5 Jahren (Datum vom Bescheid) kann erneut ein Antrag auf Förderung nach dem Förderprogramm auch für Instandsetzungsmaßnahmen und Verschleiß (z.B. e.Bike Akku, e-Bike Motor, u. dgl. Verschleiß gestellt werden.) Förderung von Kleinteilen ausgenommen.



Gemeinde UNTERFÖHRING

Fördergegenstände

I.	Fahrrädern und Lastenräder	<ul style="list-style-type: none">• 30%; max. 300,- Euro des Kaufpreises• keine Begrenzung aufgrund Bauart
II.	E-Bikes und E-Lastenräder	<ul style="list-style-type: none">• 30%; max. 500,- Euro des Kaufpreises• keine Begrenzung aufgrund Bauart
III.	Fahrradanhänger	<ul style="list-style-type: none">• 30%; max. 300,- Euro des Kaufpreises• keine Begrenzung aufgrund Bauart
IV.	Umbau zum E-Bike	<ul style="list-style-type: none">• 30%; max. 500,- Euro der Umbaukosten
V.	Instandsetzungsmaßnahmen und Verschleiß	<ul style="list-style-type: none">• 30% max. 500,- Euro der Kosten

B. Rahmenbedingungen für die Antragsstellung zur Förderung von überdachten Fahrradabstellanlagen und E-Ladestationen zur privaten Nutzung

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Die Antragsteller sind Privatpersonen, Gewerbetreibende, sowie Eigentümergemeinschaften.
- Der Förderantrag ist innerhalb von 12 Monaten nach Errichtung/Installation der Anlage zu stellen.
- Die Antragsteller müssen mindestens 3 Jahre mit Hauptwohnsitz in Unterföhring gemeldet sein, seit 3 Jahren mit ihrem Gewerbe ansässig sein oder die Wohnungseigentümergeinschaft seit 3 Jahren in Unterföhring bestehen. Der Nachweis ist durch die Antragsteller zu erbringen. Es muss eine Kopie des Ausweises, der Gewerbeanmeldung oder des Steuerbescheids (Freiberufler) mit Vermerk des Firmensitzes vorgelegt werden.
- Das Gelände auf dem die überdachte Radabstellanlage oder die E-Ladestation errichtet wird, muss sich auf Unterföhringer Flur befinden.
- Die Förderung kann anteilig zurückgefordert werden, wenn die bauliche Einrichtung bei Besichtigung nicht den Anforderungen entspricht und/oder vor 3 Jahren Nutzung wieder zurück gebaut wird.
- Keine Förderung von gewerblichen E-Ladestationen. Die E-Ladestation ist ausschließlich zur Eigennutzung im Gebrauch (keine gewerbliche Vermarktung).
- Leasing ist von der Förderung ausgeschlossen.
- Nach Vorlage aller geforderten Unterlagen wird der Antrag abschließend bearbeitet.
- Der Antragsteller ist für die Planung, Ausführung und Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften selbstverantwortlich.

I. Überdachte Fahrradabstellplätze

- Fördergegenstand sind die tatsächlich angefallenen Kosten für die Errichtung einer überdachten Fahrradabstellanlage. Der Nachweis ist mittels Rechnungen und Fotos zu belegen
- Fördersatz: 30% der entstandenen Kosten, max. 150,- Euro brutto, pro Radabstellplatz mit Überdachung mit einer Grundfläche von 1,5m²
- gute Zugänglichkeit der Abstellanlage für die Nutzer, durch ebenerdige Zufahrt oder Rampe, wenn baulich möglich
- Witterungsschutz, mindestens wetterseitig
- Einhalten der zweckmäßigen Nutzung
- überdachte Fahrradabstellanlagen auf Grundlage der Fahrradabstellplatzsatzung (FabS) der Gemeinde Unterföhring sind von der Förderung ausgeschlossen.



II. Ladestation für E-Fahrzeuge

- Fördergegenstand: Neuanschaffung und Montage einer E-Ladestation für Wand- oder Bodenmontage; ausgenommen Leasing
- Fördersatz: 30% der entstandenen Kosten, max. 500,- Euro, brutto
- max. 1 E-Ladestation für private Nutzer, max. 10 pro Gewerbetreibenden oder max. 10 pro Wohnungseigentümergeinschaft zur Eigennutzung
- Standort der Ladeinfrastruktur muss in Unterföhring sein
- Mindestzeit der Nutzung: 36 Monate
- Nutzung von Strom aus 100% regenerativer Energie/Ökostrom-Nachweis bringt eine einmaliger Bonuszulage von 50,- Euro
- Eine mit der errichteten Ladestation gekoppelte PV-Anlage kann über das bestehende Energiesparförderprogramm der Gemeinde mit max. 1.000,- Euro bezuschusst werden. Die Förderung der PV-Anlage zur Speisung der E-Ladestation muss mit einem separaten Antragsformular beantragt werden.

Das Programm gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.10.2021, Nr. 139, tritt am 15.10.2021 in Kraft und erhält den (Stand 14.10.2021).

Gemeinde Unterföhring

Andreas Kemmelmeier
Erster Bürgermeister